

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

**Zur Frage des Versicherungsschutzes auf einer Studienfahrt bei der Ausführung einer Weisung eines Lehrers in der Freizeit der Schüler.**

§§ 8 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII

Urteil des Sächsischen LSG vom 16.09.2021 – S 2 U 185/19 –  
Bestätigung des Urteils des SG Dresden vom 05.11.2019 – S 39 U 353/15 –  
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 1/23 R – wird berichtet

**Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Arbeitsunfalls und die Kostenerstattung für Heilbehandlung.**

Die 1996 geborene Klägerin befand sich als Berufsschülerin im Rahmen einer Studienfahrt in der 12. Jahrgangsstufe ihrer Schule am 05.05.2015 im Kloster St. Z in Y. Am Abend des Tages rannte sie gegen 22.00 Uhr über den Innenhof des Klosters und verletzte sich dabei am rechten Fuß. Den Abend hatten die Schüler zur Freizeitgestaltung im Aufenthaltsraum des Klosters genutzt. Der Rückweg war durch die Aufforderung eines Lehrers initiiert worden, Schlafen zu gehen. Bei dem am nächsten Tag aufgesuchten D-Arzt wurde eine Distorsion des Sprunggelenks festgestellt.

Mit Bescheid vom 07.08.2015 lehnte die Beklagte die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Die Klägerin sei zum Unfallzeitpunkt nicht versichert gewesen.

Widerspruch und Klage hiergegen hatten keinen Erfolg.

Auf die Berufung hin, bestätigt das LSG die Entscheidung des SG.

Ein Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII liege nicht vor. Die Klägerin sei zum Unfallzeitpunkt nicht bei versicherter Tätigkeit gewesen.

Zwar gehöre zum Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie hier der Studienfahrt. Allerdings nur für Verrichtungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Schüler stünden und im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule geschähen (so Urteil des BSG vom 23.01.2018 – B 2 U 8/16 – [\[UVR 04/2018, S. 203\]](#)). Es sei insoweit die Rechtsprechung zum Versicherungsschutz auf Dienst- oder Geschäftsreisen unter Beachtung der Besonderheiten für Klassenfahrten entsprechend heranzuziehen. Demzufolge sei Versicherungsschutz zu verneinen, wenn sich die betreffende Person zur Unfallzeit rein persönlichen, von der versicherten Tätigkeit nicht mehr beeinflussten Bedürfnissen und Belangen, wie Essen, Trinken und Schlafen oder einem privaten Spaziergang widme.

Da hier den Teilnehmern der Klassenfahrt die Zeit nach dem Abendessen ab 20.00 Uhr zur freien Verfügung stand, sei diese Zeit grundsätzlich nicht mehr vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule umfasst gewesen. Auch der Umstand, dass die Schüler sich auf Aufforderung eines Lehrers auf den Weg zu den Schlafräumen machten, ändere an der grundsätzlich eigenwirtschaftlichen Handlungstendenz der Klägerin nichts.

Schließlich sei das Rennen über den kopfsteingepflasterten Innenhof des Klosters auch keiner spielerischen oder anderweit jugendtypischen Aktivität geschuldet. Denn nach den Angaben der Klägerin habe es zu diesem Zeitpunkt geregnet, und so hatte sie ein eigenes Interesse daran, den Weg so rasch wie möglich zurückzulegen.

Im Übrigen seien hier, nach den Ausführungen der behandelnden Ärzte, die Folgen der Verletzung spätestens nach drei Monaten ausgeheilt gewesen. (D.K.)

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 05.11.2021 – L 2 U 185/19 – wie folgt entschieden:

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

- 2 -

L 2 U 185/19

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Arbeitsunfalles und die Erstattung von Kosten für Heilbehandlung.

Die 1996 geborene Klägerin befand sich als Schülerin des Beruflichen Schulzentrums für Agrarwirtschaft und Ernährung in B.... im Rahmen einer fächerübergreifenden Studienfahrt der 12. Jahrgangsstufe ihrer Schule am 05.05.2015 im Kloster St. Z... in Y.... Ausweislich des Durchgangsarztberichtes von Dr. V... vom 06.05.2015 rannte sie am 05.05.2015 gegen 23.00 Uhr über den Innenhof des Klosters und verletzte sich hierbei den rechten Fuß. Der Durchgangsarzt diagnostizierte eine Distorsion des rechten Sprunggelenkes; ein Röntgenbild des rechten oberen Sprunggelenkes ergab keinen Anhaltspunkt für frische knöcherne Läsionen. In zwei weiteren Durchgangsarztberichten, die am 06.05.2015 bzw. 01.06.2015 von Dr. X... erstellt wurden, wird als Befund und Diagnose zudem eine schlaffe Parese des rechten Fußes genannt. Es sei keine aktive Flexion und Extension des Fußes möglich. Am 29.05.2015 beschrieb Dr. X... eine weiterhin bestehende komplette Parese der Fußheber rechts. Es werde im neurologischen Befund eine zentrale Störung vermutet. Ein MRT des Schädels ergab keinen Anhalt für eine zentrale Pathologie. Dr. X... verordnete Krankengymnastik, Hochvolttherapie und ein Tens-Gerät. Der Durchgangsarzt Dr. W... diagnostizierte am 08.06.2015 außer einer Sprunggelenksdistorsion ein pseudoradikuläres Lumbalsyndrom.

Am 18.06.2015 wurde in der D-Arzt-Sprechstunde des Städtischen Krankenhauses B.... eine Lähmung der Fußhebermuskulatur rechts unklarer Genese diagnostiziert. Ein MRT des oberen Sprunggelenkes habe keinerlei Verletzungsfolgen gezeigt, eines des Schädels, das unter dem Verdacht auf Multiple Sklerose durchgeführt worden war, habe ebenfalls keinen spezifischen Befund gezeigt. Das Unfallereignis selber sei von der Klägerin als plötzlich während des Laufes auftretende Schwäche mit Humpeln beschrieben worden. Ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung liege also offensichtlich nicht vor. Die durchgeführte klinisch neurologische Untersuchung habe zumindest den dringenden Verdacht auf eine psychogene Ursache der geklagten Beschwerden ergeben. Die Klägerin sei zur weiteren Abklärung stationär aufgenommen worden. Im Arztbrief vom 01.07.2015 nach der Entlassung der Klägerin aus der stationären Behandlung wird als Diagnose ein Verdacht auf funktionelle Gangstörung bei Minderinnervation der rechtsseitigen Extremitäten genannt. Es wurden eine aktivierende physiotherapeutische Beübung und psychologische Mitbetreuung, ggf. psychosomatische Behandlung empfohlen. Beigefügt

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 3 -

L 2 U 185/19

war ein neurophysiologischer Befund vom 12.06.2015. Dieser ergebe weder für eine periphere noch für eine zentrale Genese der Beinparese rechts mit Sensibilitätsstörung ein neurophysiologisches Korrelat; die Befunde deuteten ebenso wie die klinische Präsentation auf eine funktionelle Störung hin.

Auf eine Nachfrage der Beklagten teilte die Klägerin am 08.07.2015 u.a. mit, der Unfall habe sich am 05.05.2015 gegen 22.00 Uhr in der Freizeit ereignet. Die Schule der Klägerin gab mit Schreiben vom 24.07.2015 an, dass am 05.05.2015 ab 20.00 Uhr Freizeit gewesen sei.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 07.08.2015 die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab. Die Klägerin habe zum Unfallzeitpunkt keine versicherte Tätigkeit verrichtet. Zwar habe es sich bei der Fahrt vom 04.05.2015 bis 06.05.2015 um eine von der Schule organisierte Fahrt im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts gehandelt. Der Versicherungsschutz während der Fahrt sei jedoch auf die Tätigkeiten beschränkt, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen seien und bestehe somit für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit unterrichtlichen Veranstaltungen oder gemeinschaftlicher Freizeit unter schulischer Aufsicht. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schüler gehörten, z.B. Freizeitgestaltung ohne Aufsicht, seien nicht gesetzlich unfallversichert. Sowohl die Klägerin selbst als auch ihre Schule hätten angegeben, dass am 05.05.2015 ab 20.00 Uhr Freizeit gewesen sei. Daher habe zum Unfallzeitpunkt gegen 22.00 Uhr kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestanden, da sich die Klägerin nicht mehr im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule befunden habe. Ein Schulunfall habe somit nicht vorgelegen und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung könnten nicht gewährt werden. Die entstandenen Behandlungskosten würden von der Krankenkasse zurückgefordert. Soweit Kosten nicht erstattet würden, verblieben diese zu Lasten der Beklagten.

Mit Schreiben ebenfalls vom 07.08.2015 teilte die Beklagte den behandelnden Ärzten mit, dass die Behandlung ab sofort mit der Krankenkasse bzw. der Klägerin selbst abgerechnet werden müsse.

Der gegen den Bescheid vom 07.08.2015 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.2015 zurückgewiesen. Es sei sowohl anzuzweifeln, dass die Klägerin am 05.05.2015 ca. 22.00 Uhr eine versicherte Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule ausgeübt habe als auch, dass sie einen Unfall erlitten habe, da die erhobenen Befunde gegen eine Verletzung des rechten Sprunggelenkes

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 4 -

L 2 U 185/19

sprächen.

Am 04.12.2015 hat die Klägerin hiergegen Klage zum Sozialgericht Dresden (SG) mit dem Ziel der Anerkennung des Ereignisses vom 05.05.2015 als Arbeitsunfall und Erstattung der Kosten der hierauf zurückzuführenden Heilbehandlungen erhoben. Zur Begründung der Klage ist im Wesentlichen vorgetragen worden, am 05.05.2015 habe die Klägerin Freizeit gehabt. Gegen 22.00 Uhr sei der die Gruppe betreuende Lehrer im Aufenthaltsraum erschienen, habe den Schülern mitgeteilt, dass die Freizeit beendet sei und die Weisung erteilt, den Raum zu verlassen. Dieser Aufforderung sei die Klägerin ebenso wie die anderen Schüler gefolgt. Um in den Schlafraum zu gelangen, habe der Hof des Klosters, der mit Kopfsteinpflaster befestigt sei, überquert werden müssen. Da es stark geregnet habe, sei die Klägerin mit den anderen Schülern über den Hof gelaufen. Wegen des Regens sei das Kopfsteinpflaster glitschig gewesen. Beim Auftreten habe die Klägerin mit ihrem Schuh keinen sicheren Halt gefunden und sei umgeknickt. Danach habe sie bemerkt, dass sich der rechte Fuß ab dem Knie nicht mehr wie üblich habe bewegen lassen; das Knie habe höher angehoben werden müssen, um den Fuß zu setzen. Auch am nächsten Morgen sei der Bewegungsablauf nicht verändert gewesen, die Klägerin sei schmerzfrei gewesen und habe deshalb am Unterricht teilgenommen. Erst ab Mittag diesen Tages hätten sich Schmerzen eingestellt. Als der Fuß abends anlässlich der D-Arzt-Vorstellung geröntgt worden sei, habe sich der Fuß wegen Unbeweglichkeit des Gelenks nicht in Fußhebestellung bringen lassen. Heute seien zwar Schmerzen und Schwellung verschwunden, aber der ehemals natürliche Bewegungsablauf habe sich nicht wieder eingestellt. Die Klägerin könne das rechte Bein nur durch Anheben des Knies vorwärts bewegen. Ein Unfallereignis sei zu bejahen, da die Klägerin auf nassem Kopfsteinpflaster abgerutscht und mit dem Fuß umgeknickt sei. Da der betreuende Lehrer die individuelle Freizeit beendet gehabt habe und die Weisung erteilt habe, den Freizeitraum zu verlassen und sich in die Unterkunftsräume zu begeben, habe sich der Unfall auch im Organisationsbereich der Schule ereignet. Das Unfallereignis sei auch zumindest teilursächlich für den eingetretenen Gesundheitsschaden.

Das SG hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes medizinisch ermittelt. In einem neurologischen Befund der Praxis Dr. U... vom 14.10.2015 wird zusammenfassend eine neurographisch allenfalls leichtgradige axonale Affektion des N. peroneus rechts und ansonsten ein unauffälliger Befund beschrieben. Bereits am 07.05.2015 hatte Dr. U... in einem Arztbrief als Verdachtsdiagnose eine Peroneusaffektion rechts mit funktioneller (nichtorganischer) Ausweitung oder ein zentrales Problem genannt. Ein Zusammenhang

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 5 -

L 2 U 185/19

zwischen der Sprunggelenksdistorsion rechts und den neurologischen Defiziten sei nicht zu sehen. In einem Arztbrief der Neurologischen Klinik des Städtischen Klinikums B... hat Dr. T... nach einer stationären Behandlung der Klägerin vom 11.06.2015 bis 16.06.2015 zunächst beschrieben, die Aufnahme sei bei einer am 05.05.2015 plötzlich bemerkten Unsicherheit im rechten Fuß mit nachfolgender Lähmung ohne Verletzungen erfolgt. Am Vortag sei ein kurzer stechender Schmerz unterhalb des äußeren Sprunggelenkes rechts aufgetreten. Weder D-ärztlich noch neurologisch hätten sich zuvor pathologische Befunde ergeben. Der neurologische Aufnahmebefund habe zusammenfassend eine Hemihypästhesie rechts, eine Parese des rechten Fußes und eine Minderinnervation der rechten Extremitäten ergeben. Eine objektivierbare Störung habe sich weder klinisch noch in den erweiterten neurophysiologischen Untersuchungen gefunden. Zusammenfassend werde von einer funktionellen Genese der Parese ausgegangen.

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 05.09.2019 vor dem SG hat die Klägerin dargelegt, sie habe sich am 05.05.2015 abends nach dem gemeinsamen Essen mit ca. 10 anderen Schülern im Aufenthaltsraum des Klosters befunden. Es sei gesagt worden, dass jetzt Freizeit sei. Irgendwann sei ihr Lehrer gekommen und habe sinngemäß gesagt, es sei spät und sie sollten ins Bett gehen. Dies sei eine Anweisung von oben. Sie hätten dies als Ordnungsruf verstanden, der habe befolgt werden müssen, seien der Aufforderung gefolgt und sodann wegen des Regens über den Hof gerannt. Sie sei mit dem rechten Fuß umgeknickt, es habe geschmerzt. Sie sei weiter über den Hof gehumpelt, auch danach habe der Fuß geschmerzt und er sei geschwollen gewesen. Am nächsten Tag habe sie noch an einer Wanderung teilgenommen. Konkret habe sie bereits vor dem Umknicken einen stechenden Schmerz im rechten Fuß verspürt. Ein solcher sei zuvor, wahrscheinlich am selben Tag, anlässlich eines Zurücklaufens von einer Veranstaltung, schon einmal aufgetreten. Sie habe gedacht, sie habe sich den Fuß vertreten. Danach sei eigentlich alles wieder gut gewesen, bis zum Abend. Da sei es der gleiche Schmerz gewesen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 05.11.2019 abgewiesen und unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeführt, die Klägerin habe am 05.05.2015 gegen 22.00 Uhr nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Der Unfall habe sich in der Freizeit und außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule ereignet. Schüler seien grundsätzlich auch bei Verrichtungen, die wesentlich durch den Schulbesuch bedingt seien und deshalb an sich mit ihm in einem ursächlichen Zusammenhang stünden, nicht gegen Unfälle versichert. Die Zeit nach dem Abendessen ab 20.00 Uhr habe der Klägerin auf der

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

- 6 -

L 2 U 185/19

mehrtätigen Klassenfahrt am 05.05.2015 zur freien Verfügung gestanden. Veranstaltungen der Schule und in deren Verantwortungsbereich hätten an dem Tag nicht mehr auf der Tagesordnung gestanden. Die Rückkehr zur Einrichtung und zu den Schlafräumen habe damit im Ausgangspunkt ebenfalls nicht mehr unter Versicherungsschutz gestanden und dem Verantwortungsbereich der Schule nicht obliegen. Daran habe sich nichts geändert, soweit mit der Klagebegründung vorgetragen und im Rahmen der mündlichen Anhörung im Termin vom 05.09.2019 von der Klägerin glaubhaft bestätigt worden sei, dass der anwesende Lehrer gegen 22.00 Uhr unter Verweis auf die Schlafenszeit angeordnet habe, dass der Aufenthaltsraum zu verlassen sei und die Schlafräume aufzusuchen seien. Für die Frage, ob als Folge der Anordnung der Versicherungsschutz wiederaufgelebt sei, bedürfe es einer wertenden Betrachtung im Lichte der Maßstäbe für Geschäfts- und Dienstreisen unter Beachtung der Besonderheiten für Klassenfahrten. Hiernach bestehe Versicherungsschutz auf Klassenfahrten nicht für jede Betätigung während der gesamten Dauer der Klassenfahrt. Der Versicherungsschutz sei vielmehr einengend auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule beschränkt. Die Anordnung, nunmehr die Schlafräume aufzusuchen, habe letztlich nichts daran geändert, dass das Verbringen der Freizeit samt Aufsuchen der Schlafräume nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterfallen sei und nicht von ihr verantwortet worden sei. Der Gang zum Schlafbereich sei auch im Lichte der Anweisung "von oben" keiner konkreten schulischen Veranstaltung zuzuordnen, sondern beruhe nur auf der Besonderheit, dass sich die Klägerin auf der mehrtägigen Klassenfahrt befunden habe, die nur zum Teil von schulischen Veranstaltungen geprägt gewesen sei, zum Teil aber auch aus Freizeit bestanden habe, auch wenn sich diese wegen der Klassenfahrt im Kloster St. Z... oder in der Umgebung in der Gemeinschaft mit Schülern abgespielt habe. Allein die Kontrolle der Schlafenszeit führe bei all dem nicht zu der rechtlichen Folge, dass wegen der Anweisung zu deren Einhaltung die nachfolgende (Frei-)Zeit und dabei konkret der Gang zum Schlafräum an sich unter Versicherungsschutz in der GUV stünden. Etwas Anderes ergäbe sich für den vorliegenden Fall auch nicht bei Zugrundelegung der Maßstäbe zum Versicherungsschutz von Beschäftigten für Dienst- oder Geschäftsreisen. Bei diesen bestehe Versicherungsschutz während der "Freizeit" nur insoweit, als sich besondere Gefahren realisiert hätten, die sich aus den Umständen der Dienst- oder Geschäftsreise entwickelten. Erforderlich für Versicherungsschutz unter diesem Gesichtspunkt sei kumulativ, dass die private Verrichtung des täglichen Lebens, welche die Gefahr hervorrufe, während der Dienst oder Geschäftsreise zwangsläufig anfalle, es sich um eine vom Üblichen abweichende Gefahrensituation handele, der Versicherte die Gefahr nicht gekannt und sich ihr nicht freiwillig ausgesetzt habe und die Gefahr das Unfallereignis

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

- 7 -

L 2 U 185/19

wesentlich verursacht habe. Diese Voraussetzungen seien vorliegend bezogen auf das Ereignis vom 05.05.2015 nicht erfüllt. Beim Umknicken auf dem nassen Kopfsteinpflaster verwirkliche sich keine vom Üblichen abweichende Gefahrensituation. Die mit dem Rennen auf nassem Kopfsteinpflaster verbundene Gefahr des Ausrutschens oder Umknickens sei nach der Lebenserfahrung allgemein bekannt und stehe in keinem besonderen sachlichen Zusammenhang zu der mehrtätigen Klassenfahrt. Auch spezifische Gefahren aus typischem Gruppenverhalten von Schülern oder Jugendlichen hätten sich bei dem Ereignis vom 05.05.2015 nicht verwirklicht. Das gelte auch, soweit sich die Klägerin ggfs. von vorauseilenden Mitschülern zum Losrennen herausgefordert gefühlt haben könne. Ein spezifisches gruppenspezifisches und alterstypisches Verhalten könne darin nicht erblickt werden. Letztlich habe sich die Klägerin angesichts des vorherrschenden Regens eigenverantwortlich dafür entschieden, über den gepflasterten Hof des Klosters zu laufen, um den Schlafbereich möglichst schnell und mutmaßlich trocken zu erreichen. Es sei nicht erkennbar, warum sich solches nicht ebenso außerhalb gruppenspezifischer Prozesse hätte ereignen können.

Gegen den ihr am 11.11.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 05.12.2019 Berufung eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, ihre rechtliche und tatsächliche Grundlage habe die Weisung des Lehrers in einer Betreuungsmaßnahme der Schule gehabt (Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]). Unmissverständlich sei sein Hinweis, dass die Weisung "von oben komme", ihm also keine Entscheidungsbefugnis verbleibe. Dieser Weisung hätten sich die Schüler gebeugt. Schon dies deute ohne weiteres auf eine festgefügte Organisation hin, die in der Lage sei, Weisungen von oben nach unten durchzureichen und auch noch zu später Stunde auszuführen; der Lehrer bekenne sich als Teil dieser in Betrieb befindlichen Organisation hierzu und führe sie als deren Teil aus. Jedenfalls er selbst habe zu diesem Zeitpunkt unter Versicherungsschutz gestanden, es dränge sich die Frage auf, warum die ihm gegenüberstehende Adressatin seiner Weisung nicht unter diesem Schutz stehen solle. Versicherungsschutz sei nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII "während" einer "durchgeführten Betreuungsmaßnahme" gegeben. Vorliegend habe diese mit der im Freizeitraum erteilten Weisung begonnen und erst mit dem Aufsuchen der Schlafräume geendet. Ihr Zweck sei nicht schon mit einer Räumung des Freizeitraums erreicht. Die Wegstrecke zwischen dem Aufenthaltsraum und dem Schlafraum der Klägerin sei die Wegstrecke eines Dienstgangs gewesen; es habe aufgrund der Betreuung die Verpflichtung der Klägerin bestanden, den Weg vollständig bis ins Schlafzimmer zurück zu legen. Zudem habe der Lehrer gewusst, dass der Boden glitschig gewesen sei und habe

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 8 -

L 2 U 185/19

damit rechnen müssen, dass die Schüler im Wege der Gruppendynamik über den Hof rennen würden. Ohne den Zwang der Weisung, den Freizeitraum zu verlassen, wäre die Klägerin nicht zu Schaden gekommen.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2021 hat die Klägerin noch ein Gutachten der DEKRA e.V. B.... vom 08.07.2021 vorgelegt, in dem ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt wird. Im Gutachten ist u.a. vermerkt, dass die Klägerin unter einer Fußheberlähmung rechts und einer Hypästhesie des rechten Beines leide. In der rechten Hand bestehe eine diskrete Ausdauerminde rung in der Kraft. Eine Ursache der Behinderung sei trotz umfangreicher Diagnostik nicht gefunden worden.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 05.11.2019 und den Bescheid vom 07.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2015 aufzuheben, das Ereignis vom 05.05.2015 als Arbeitsunfall festzustellen und der Klägerin von ihr übernommene Kosten der Heilbehandlung ab dem 08.08.2015 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat sich den Gründen der Entscheidung des SG angeschlossen und zum Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren ausgeführt. Tatsache bleibe, dass sich der Unfall auf einem Weg von einer unversicherten Freizeit zu einer unversicherten höchstpersönlichen Verrichtung (Aufenthalt Schlafräum) ereignet habe. Dieser unversicherte Weg wäre am Unfalltag so oder so zurückgelegt worden. Er werde nicht deshalb zu einem versicherten Weg, nur weil sich der Zeitpunkt der Zurücklegung letztlich aus der Aufforderung eines Lehrers ergeben habe. Für die wertende Beurteilung, ob eine Tätigkeit den Versicherungstatbestand erfülle, sei nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Handlungstendenz entscheidend. Diese habe nun einmal darin bestanden, den Weg von einer unversicherten Tätigkeit zur anderen zurückzulegen. Zum Aspekt einer Gruppendynamik habe sich das SG ebenfalls umfassend und nachvollziehbar geäußert. Einer fast 19-jährigen Person bleibe es schlichtweg selbst überlassen, in welchem Tempo sie sich im Regen fortzubewegen gedenke. Eine jugendliche Dynamik

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

- 9 -

L 2 U 185/19

könne in dem Umstand des Hinterherlaufens ohnehin nicht erkannt werden. Eine vom üblichen abweichende, besondere und unbekannte Gefahrensituation habe ebenfalls nicht bestanden. Die Klägerin sei umgeknickt, nicht ausgerutscht. Zudem fehle es an einem dem Umknicken zuordenbaren Erstkörperschaden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist jedoch nicht begründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden (SG) vom 05.11.2019 und der Bescheid der Beklagten vom 07.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2015 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin stand am 05.05.2015 gegen 22.00 Uhr nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, als sie bei Regen über den Innenhof des Klosters St. Z... rannte und hierbei mit dem rechten Fuß umknickte.

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist danach erforderlich, dass die Verrichtung d. Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zum Unfallereignis geführt hat und letzteres einen Gesundheits(-erst)schaden oder den Tod d. Versicherten verursacht (haftungsbegründende Kausalität) hat. Eine versicherte Tätigkeit kommt vorliegend nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert. Zum Schulbesuch gehört neben Betätigungen im Schulunterricht sowie den dazugehörigen Pausen und Prüfungen auch die Teilnahme an sog. Schulveranstaltungen. Der Versicherungsschutz ist hierbei auf den organisatorischen

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 10 -

L 2 U 185/19

Verantwortungsbereich der Schule beschränkt; somit ist der Schutzbereich der sog. Schülerunfallversicherung enger als der Versicherungsschutz von Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (st. RS., z.B. BSG, Urteil vom 26.10.2004 - B 2 U 41/03 R - juris Rn. 14; Urteil vom 30.06.2009 – B 2 U 19/08 R - juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Der organisatorische Verantwortungsbereich erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Schule, woran es fehlt, wenn wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet sind (BSG, Urteil vom 30.06.2009, a.a.O. - juris Rn. 25 m.w.N.). Versicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung kann aber auch bestehen, wenn der räumlich-zeitliche Zusammenhang (z.B. bei Klassenfahrten, Theaterbesuchen außerhalb der Unterrichtszeit) oder wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen (z.B. bei Schülerbetriebspraktika oder Tätigkeiten in der Schülermitverwaltung) weitgehend gelockert sind. Ein „Besuch der Schule“, wie ihn § 2 Abs. 1 Nr. 8b Alt. 1 SGB VII tatbestandlich voraussetzt, findet also nicht ausschließlich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände statt (BSG, Urteil vom 23.01.2018 - B 2 U 8/16 - juris Rn. 14). Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer solchen Schulveranstaltung jedoch nur für Verrichtungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Schüler stehen (BSG, Urteil vom 26.10.2004, a.a.O., Rn. 15), nicht hingegen, wenn sich die betreffende Person rein persönlichen, von der versicherten Tätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet (BSG, Urteil vom 25. 01.1977 - 2 RU 50/76 - juris Rn. 15). Solche führen in der Regel zu einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit und damit zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (vgl. zu alledem auch Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 13.09.2018 - L 3 U 7/18 - juris Rn. 23 ff.).

Somit gehören zu den vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfassten Veranstaltungen grundsätzlich auch unter schulischer Aufsicht durchgeführte Klassenfahrten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz auf Klassenfahrten nicht jede Betätigung während der gesamten Dauer der Klassenfahrt umfasst. Vielmehr ist insoweit die Rechtsprechung zum Versicherungsschutz auf Dienst- oder Geschäftsreisen unter Beachtung der Besonderheiten für Klassenfahrten entsprechend heranzuziehen und zu entscheiden, ob die Verrichtung zur Zeit des Unfalls in sachlichem Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Schüler steht. Der Versicherungsschutz ist zu verneinen, wenn sich die betreffende Person zur Unfallzeit rein persönlichen, von der versicherten Tätigkeit nicht mehr beeinflussten Bedürfnissen und Belangen wie Essen, Trinken und Schlafen oder einem privaten

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 11 -

L 2 U 185/19

Spaziergang widmet. Neben den auch bei Dienstreisen von erwachsenen Beschäftigten zu berücksichtigenden besonderen Gefahren, z.B. der Unterkunft, sind im Rahmen der Schüler-Unfallversicherung als eine weitere Besonderheit die Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus unzureichender Beaufsichtigung oder dem typischen Gruppenverhalten von Schülern oder Jugendlichen ergeben. Als Gründe hierfür sind z.B. der noch ungebändigte jugendliche Spiel- und Nachahmungstrieb, der natürliche Spieltrieb junger Menschen, das (zwangsweise) Zusammensein vieler Schüler und Jugendlicher einhergehend mit einem Gruppenverhalten vor allem bei Schülern im Pubertätsalter angesehen worden (BSG, Urteil vom 26.10.2004 - B 2 U 41/03 R – juris Rn. 15 - 16).

Das unfallbringende Verhalten – Rennen über den Hof des Klosters – kann dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule der Klägerin nicht zugerechnet werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der sachliche Zusammenhang zwischen der generell versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfalls wertend zu ermitteln ist, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (vgl. BSG, Urteil vom 12.04.2005 - B 2 U 11/04 R - juris Rn. 13). Wie bereits dargelegt, sind nicht alle Verrichtungen eines grundsätzlich versicherten Teilnehmers einer Klassenfahrt versichert, weil nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nur Unfälle infolge der versicherten Tätigkeit Arbeitsunfälle sind. Typischerweise und in der Regel unversichert sind höchstpersönliche oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen. Maßgebliches Kriterium für die wertende Entscheidung über den sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfalls ist, ob der Versicherte eine dem Unternehmen wesentlich dienende Verrichtung ausüben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände bestätigt wird (BSG vom 12.04.2005 - B 2 U 11/04 R – juris Rn. 15). Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch für Lehrer und ehrenamtliche Begleiter auf Klassenfahrten (LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.03.2014 - L 15 U 243/12 - juris Rn. 29) und gleichermaßen für Schüler auf Klassenfahrten (BSG, Urteil vom 26.10.2004 - B 2 U 41/03 R - juris Rn. 15).

Da vorliegend den Teilnehmern der Klassenfahrt die Zeit nach dem Abendessen ab 20.00 Uhr zur freien Verfügung stand, war diese Zeit grundsätzlich nicht mehr vom

DOK  
311.082:372.1:374.116:  
374.25

---

- 12 -

L 2 U 185/19

organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule umfasst. Der Weg vom Aufenthaltsraum zu den Schlafräumen, in denen die Schüler beabsichtigten, sich zur Nachtruhe zu begeben, ist damit ebenfalls nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzuordnen. Dass sich die Schüler auf Aufforderung eines Lehrers, der sich hierbei auf eine "Anordnung von oben" bezog, auf den Weg zu den Schlafräumen machten, ändert nichts daran, dass die Handlungstendenz der Klägerin, als sie über den Hof rannte, darauf gerichtet war, sich zum Schlafen zu begeben und somit auf eine eigenwirtschaftliche, nicht vom Versicherungsschutz umfasste Tätigkeit gerichtet war. Ob zu dem Zeitpunkt, als sich der Lehrer zusammen mit den Schülern im Aufenthaltsraum befand und diese anwies, sich zu den Schlafräumen zu begeben, ein den Versicherungsschutz begründender Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit vorgelegen hat, kann offen bleiben, da sich der Unfall erst ereignete, als sich die Klägerin bereits entschlossen hatte, sich zur Nachtruhe zu begeben, ihre Handlungstendenz also bereits auf die eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Schlafens gerichtet war.

Auch kann das Rennen über den Hof nicht als Verhalten angesehen werden, das sich aus unzureichender Beaufsichtigung oder dem typischen Gruppenverhalten von Schülern oder Jugendlichen ergibt, das auf einem noch ungebändigten jugendlichen Spiel- bzw. dem natürlichen Spieltrieb junger Menschen oder dem Gruppenverhalten von Schülern beruht. Vielmehr ist die Klägerin über den Hof gerannt, weil es regnete.

Des Weiteren war die Klägerin durch die räumlichen Verhältnisse bei der Klassenfahrt nicht einer besonderen, sich aus der Art der Unterbringung ergebenden, Gefahr ausgesetzt, als sie über den kopfsteingepflasterten und regennassen Klosterhof rannte. Zwar kann ein Unfall, der sich bei einer dem persönlichen Lebensbereich zugehörigen und deshalb an sich unversicherten Tätigkeit ereignet, ausnahmsweise einen betrieblichen Bezug aufweisen, wenn er durch eine gefährliche Einrichtung ausgelöst wird, die zu benutzen der Versicherte wegen des auswärtigen Aufenthaltes gezwungen ist. Die damit verbundene Ausweitung des Versicherungsschutzes hat jedoch Ausnahmecharakter; sie ist nur gerechtfertigt, soweit sich die hieraus erwachsenden Unfallgefahren nach Art und Ausmaß von den vielfältigen alltäglichen Risiken abheben, denen jeder Mensch auch in seinem gewohnten Lebensumfeld ausgesetzt ist. Deshalb bedarf es in solchen Fällen einer besonderen, vom Üblichen abweichenden Gefahrensituation, mit der die Betroffenen nicht rechnen konnten. Sind Gefahrenquellen bekannt, können sie in aller Regel nicht als besondere, den Versicherungsschutz ausnahmsweise begründende Gefahrenherde

**DOK**  
**311.082:372.1:374.116:**  
**374.25**

---

- 13 -

L 2 U 185/19

angesehen werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.2008 - B 2 U 13/07 R - juris Rn. 17). Vorliegend waren der Klosterhof und sein Pflaster nicht nur der Klägerin bekannt, sondern sie wusste auch, dass der Boden nass war und somit eine Rutschgefahr gegeben war.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Beklagte, die die Kosten der Behandlung der Klägerin vom 06.05.2015 bis zum 07.08.2015 übernommen hat und Rückforderungen insoweit allenfalls gegenüber der zuständigen Krankenkasse und nicht auch gegenüber der Klägerin geltend gemacht hat, selbst dann, wenn sich die Klägerin auf einem versicherten Weg befunden hätte, nicht zur Erbringung weiterer Leistungen verpflichtet wäre. Sofern sich die Klägerin beim Rennen über den Hof eine Sprunggelenksdistorsion zugezogen hat, war diese drei Monate später jedenfalls ausgeheilt. Soweit zeitnah zum Unfallereignis eine Parese der rechten Fußhebermuskulatur, eine Hemihypästhesie rechts und eine Minderinnervation der rechten Extremitäten diagnostiziert wurden, die zu weitergehenden, auch stationären Behandlungen führten, hat Dr. U... bereits im Arztbrief vom 07.05.2015 darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen der Sprunggelenksdistorsion rechts und den neurologischen Defiziten nicht gesehen werden könne. Auch im weiteren Verlauf gingen die Ärzte nicht von einem Zusammenhang der neurologischen Probleme mit dem geltend gemachten Unfallereignis aus, sondern – nach umfangreicher Diagnostik – von einer funktionellen Genese der Parese aus (s. insoweit insbesondere Arztbrief Dr. U... vom 01.07.2015, elektrophysiologischer Befund der Neurologischen Praxis Dr. U... vom 14.10.2015). Hinzu kommt, dass die Klägerin im Erörterungstermin vom 05.09.2019 selbst angegeben hat, sie habe am Unfalltag zu einem früheren Zeitpunkt oder am Tag zuvor bereits den gleichen Schmerz verspürt, der dann zum Umknicken geführt habe. Hiernach wäre schon fraglich, ob dem Umknicken nicht eine innere Ursache zugrunde lag. Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen dem geltend gemachten Unfallereignis und den gesundheitlichen Problemen der Klägerin ab dem 08.08.2015 ein Zusammenhang bestand, aus dem eine Leistungspflicht der Beklagten resultieren könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (§ 160 Abs. 2 SGG).